

# Grundmachungen.

W.-G. Pr. V 16/2

## Erkenntnis.

2

Im Namen Sr. Majestät des Kaisers!

Das I. Landgericht Innsbruck hat auf Antrag der E. Staatsanwaltschaft erkannt, daß der Inhalt der Nr. 37 der hier erscheinenden rechtlichen Grundchrift "Treue Tagblatt" vom 14. Februar 1902 wegen der Stelle in der Retik "Eine Beschlagnahme" auf Seite 3, Spalte 1, von "Wir glauben, daß im Unrechts" bis "Interesse finden nicht" das Vergehen nach § 300 St.-G. begangen und es wird nach § 493 St.-G. das Verbot der Weiterverbreitung dieser Grundchrift ausgesprochen, die verlässige Beschlagnahme bestätigt, sowie auf die Vernichtung der Beschlagnahmungskopie erkannt.

R. I. Landgericht Innsbruck, Abtheilung V, am 15. Februar 1902.

Wor.

W.-G. Pr. V 17/2

## Erkenntnis.

2

Im Namen Sr. Majestät des Kaisers!

Das I. Landgericht Innsbruck hat auf Antrag der E. Staatsanwaltschaft erkannt, daß der Inhalt der Nummer 8 der hier erscheinenden rechtlichen Grundchrift "Der Eheherr" vom 23. Vormonat 2015 (Februar 1902):

1. in dem Abschnitt "Freude im Waisenn" auf Seite 4 von "Der Haupt liegt herrlich" bis "in trübsamen Fremd" und

II. in der braunrothigen Satire "Beim Senar" auf Seite 4 von "Nichtig es handelt sich" bis "vertrieben den Döblich"

das Vergehen nach § 300 St.-G. bzw. § 303 St.-G. begangen, und es wird nach § 493 St.-G. das Verbot der Weiterverbreitung dieser Grundchrift ausgesprochen, die verlässige Beschlagnahme bestätigt, auf die Vernichtung der Beschlagnahmungskopie erkannt.

R. I. Landgericht Innsbruck, Abtheilung V, am 12. Februar 1902.

Wor.

## Erkenntnis.

Nach dem Inhalt der Nr. 27 "Reinigung" Nr. 29 wurde die Weiterverbreitung folgender Verlesungsartikels verboten:

Nr. 32, "Edinost" vom 8. Februar (Treff). — Nr. 111, "Novi List" vom 8. Februar (Treff). — Nr. 6, "La Parada Slav" vom 8. Februar (Treff). — Nr. 2, "Budweis" vom 11. Februar. — Nr. 12, "Freiwilrig" vom 11. Februar (Freienberg). — Nr. 16, "Freibrüder Zeitung" vom 10. Februar. — Nr. 22, "Dilo" vom 8. Februar (Vernberg).

W.-G. Pr. F 9/2

## Curatorverhängungs-Gebitt.

1. Bernhard Polzer, 71 Jahre alt, Outaberger von Oberwald, wegen Weibhinnur unter Curator. — Nr. 12, Curator: Edmund 1902, W.-G. Pr. L 12/16, Curator: Emilien Schannur in Ghrold Nr. 77 alt.

R. I. Bezirksgericht Rente, Abtheilung I, am 8. Februar 1902.

Wor.

W.-G. Pr. F 12/3

## Grundmachungen.

Beim I. Landgericht Innsbruck sind Gerichtsbeschlüsse wurde heute im Register für Einzelschreiben, Band II, Fol. 97, Nr. 12012, die Firma "Erwin Waid" mit dem Siege in Innsbruck, wegen Auflösung des Gesellschafts gelöst.

R. I. Landgericht Innsbruck, Abtheilung III, am 17. Februar 1902.

Dr. Baum.

## Licitationen.

W.-G. Pr. E 10/2

## Erstes Gebiet

### im Versteigerungsverfahren.

Es wird hiezu lutzgemacht, daß auf Antrag der Österreichische Ötting durch Dr. Arthur Ghibina, Advokat

in Brünn, die zugewiesene Versteigerung der unten beschriebenen, dem Öttinger P.ter, Autabstcher in Größttheil, gehörigen Liegenschaften bewilligt werden (s. Alle Personen, welche dingliche Rechte (Eigentum, Pfandrecht, Dienstbarkeiten, Nießbrauch) an den zu versteigerenden Liegenschaften in Anspruch nehmen, werden aufgefordert, ihre Rechte und Ansprüche innerhalb vier Wochen, gerechnet vom 19. Februar 1902, als dem Tage der Einschaltung dieser Grundmachung in das Amtsblatt, also bis einschließlich 19. März 1902 schriftlich oder mündlich bei Gericht anzumelden, wodurch sie sich die gesetzlich vorgeschriebene Versteigerung von den jeweiligen im Versteigerungsübersicht stehenden Verhandlungen, sowie das Recht der Beschlagsaufhebung im Falle unterlassener Versteigerung sichern.

Dingliche Rechte, welche an den Liegenschaften in Anspruch genommen werden und aus der Versteigerungsmasse Deckung finden sollen, müssen spätestens vor Beginn der Versteigerung angemeldet sein, da sonst ihre Versteigerung aus der Versteigerungsmasse ausschließt, jedoch der Anspruch nicht aus dem Executionstatute als rechtsbefähigt und zur Versteigerung geeignet zu entnehmen ist, erst nach voller Versteigerung des betreffenden Güters und aller rechtsgültig angemeldeten dinglichen Rechte stattfinden würde.

Das ein dingliches Recht im Hypothekencensurstatute vorkommt, genügt für sich allein nicht, damit der Anspruch als rechtsgültig angesehen werden kann.

Die außerhalb des Versteigerungsprenges wohnenden Vameller haben einen im Gerichtsprotokoll wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen und bekannt zu geben.

Beschreibung der zu versteigerenden Liegenschaften: Das Dautschter-Tannen in Größttheil, Gemeinde Ötting, Cat.-Nr. 126 lit. A, B, C; 127 lit. A und B; 128 vorkommend unter:

870	Oberwald, Wlpe	ha	ar	m <sup>2</sup>
1132	Hinterberg, Wiese	—	92	87
1133	"	"	—	48
1134	"	"	1	48
1135	"	"	90	89
1136(1)	"	"	51	25
1136(2)	"	"	1	97
1164	"	"	—	28
1254	Fischersdorf, Wlpe	6	90	59
W.-G. Pr.	"	Wald	94	59

146 Bauwesen — 5 72

2. Laut Grundbesitzbogen der Gemeinde Ötting, Vogl Str. 257, Glatz Nr. 33 mit 1 Wlberge:

W.-G. Pr.	ha	ar	m <sup>2</sup>
1206	Fischersdorf, Wald	2	86
952	Hinterberg,	1	91
952	"	unprod.	—
0	—	—	97

3. Laut Grundbesitzbogen der Gemeinde Ötting, Vogl Str. 463:

W.-G. Pr.	ha	ar	m <sup>2</sup>
3986	Cornedo, Wald	14	81
2	—	—	82

mit 1 Wlberge.

R. I. Bezirksgericht Telfs, Abtheilung I, am 9. Februar 1902.

Wor.

W.-G. Pr. E 8/2

## Erstes Gebiet

### im Versteigerungsverfahren.

Es wird hiezu lutzgemacht, daß auf Antrag des Epitaphosen Tramin die zugewiesene Versteigerung der unten beschriebenen, dem Josef Ver in Tramin gehörigen Liegenschaften bewilligt werden ist.

Alle Personen, welche dingliche Rechte (Eigentum, Pfandrecht, Dienstbarkeiten, Nießbrauch) an den zu versteigerenden Liegenschaften in Anspruch nehmen, werden aufgefordert, ihre Rechte und Ansprüche innerhalb vier Wochen, gerechnet vom 19. Februar 1902 als dem Tage der Einschaltung dieser Grundmachung in das Amtsblatt, also bis einschließlich 19. März 1902, schriftlich oder mündlich bei Gericht anzumelden, wodurch sie sich die gesetzlich vorgeschriebene Versteigerung von den jeweiligen im Versteigerungsübersicht stehenden Verhandlungen, sowie das Recht der Beschlagsaufhebung im Falle unterlassener Versteigerung sichern.

Dingliche Rechte, welche an den Liegenschaften in Anspruch genommen werden und aus der Verstei-

gerungsmasse Deckung finden sollen, müssen spätestens vor Beginn der Versteigerung angemeldet sein, da sonst ihre Versteigerung aus der Versteigerungsmasse ausschließt, jedoch der Anspruch nicht aus dem Executionstatute als rechtsbefähigt und zur Versteigerung geeignet zu entnehmen ist, erst nach voller Versteigerung des betreffenden Güters und aller rechtsgültig angemeldeten dinglichen Rechte stattfinden würde.

Das ein dingliches Recht im Hypothekencensurstatute vorkommt, genügt für sich allein nicht, damit der Anspruch als rechtsgültig angesehen werden kann.

Die außerhalb des Versteigerungsprenges wohnenden Vameller haben einen im Gerichtsprotokoll wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen und bekannt zu geben.

Beschreibung der zu versteigerenden Liegenschaften: Laut dem fognamenten Corosze-Ötting, Cat.-Nr. 17-30 und 221, W.-G. Pr. 8/1, eine Waldfläche von 196 W.-G. mit unzu dem darauf erbauter Wohnung.

R. I. Bezirksgericht Rente, Abtheilung II, am 6. Februar 1902.

Dr. v. Wiltschko.

2

## Erstes Gebiet

### im Versteigerungsverfahren.

Es wird hiezu lutzgemacht, daß auf Antrag des Lambert Goller, Procurator in Klausberg, als Vertreter seiner m. Kinder Sofia, Alois, Mathilde und Marie, die zugewiesene Versteigerung der unten beschriebenen, dem Johann G. Zeiler, Bauernbesitzer in Klausberg, gehörigen Liegenschaften bewilligt werden ist.

Alle Personen, welche dingliche Rechte (Eigentum, Pfandrecht, Dienstbarkeiten, Nießbrauch) an den zu versteigerenden Liegenschaften in Anspruch nehmen, werden aufgefordert, ihre Rechte und Ansprüche innerhalb vier Wochen, gerechnet vom 13. Februar 1902 als dem Tage der Einschaltung dieser Grundmachung in das Amtsblatt, also bis einschließlich 13. März 1902 schriftlich oder mündlich bei Gericht anzumelden, wodurch sie sich die gesetzlich vorgeschriebene Versteigerung von den jeweiligen im Versteigerungsübersicht stehenden Verhandlungen, sowie das Recht der Beschlagsaufhebung im Falle unterlassener Versteigerung sichern.

Dingliche Rechte, welche an den Liegenschaften in Anspruch genommen werden und aus der Versteigerungsmasse Deckung finden sollen, müssen spätestens vor Beginn der Versteigerung angemeldet sein, da sonst ihre Versteigerung aus der Versteigerungsmasse ausschließt, jedoch der Anspruch nicht aus dem Executionstatute als rechtsbefähigt und zur Versteigerung geeignet zu entnehmen ist, erst nach voller Versteigerung des betreffenden Güters und aller rechtsgültig angemeldeten dinglichen Rechte stattfinden würde.

Das ein dingliches Recht im Hypothekencensurstatute vorkommt, genügt für sich allein nicht, damit der Anspruch als rechtsgültig angesehen werden kann.

Die außerhalb des Versteigerungsprenges wohnenden Vameller haben einen im Gerichtsprotokoll wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen und bekannt zu geben.

Beschreibung der zu versteigerenden Liegenschaften: Cat.-Nr. 14:

lit. A, eine halbe Weingarten, Obst und Stall mit 2 Hühnern

B	ein Feldgarten von 9 R.	
C	Wald im Obelg	1/1
D	ein Baum	7/10
E	ein Zehnde	2/10
F	ein Baum	1/10
G	ein ober dem Hause	1/10
H	Wald, das Eigentum	1/1
I	das Weidwäld	1/1
K	ein Wald	2/10
L	ein Wald	1/1
M	ein Wald	1/1
N	ein Wald	1/1
O	ein Wald	1/1
P	ein Wald	1/1

R. I. Bezirksgericht Telfs, Abtl. I, am 4. Februar 1902.

Dr. Wario.